

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 16_0066_08
letzte Aktualisierung: 15.10.2009

AG Nürnberg, 10.7.2009 - XVI 0066/88

AdWirkG § 2; FGG § 16a

Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung bei fehlender Adoptionspflegezeit vor Durchführung der Adoption

Eine fehlende Adoptionspflegezeit bei einer im Ausland durchgeführten Adoption kann jedenfalls dann nicht zu einer Versagung der Anerkennung führen, wenn auf andere Weise die Frage, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist, positiv beantwortet werden kann; dem Kindeswohl kann auch dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass im Ausland eine besonders gründliche Eignungsprüfung der Adoptionseltern stattgefunden hat.

(Leitsatz durch das DNotI)

Amtsgericht Nürnberg

XVI 0066/08

Beschluss

Vormundschaftsgericht

ANERKENNUNG EINER AUSLÄNDISCHEN ADOPTIONSENTSCHEIDUNG

Das Amtsgericht Nürnberg - Vormundschaftsgericht - erlässt in dem Adoptionsverfahren

S. H.

und

A. H.

- Annehmende -

und

M. S. H.

- Anzunehmende -

durch Vizepräsident des Amtsgerichts Hauck am 10. Juli 2009 folgenden Beschluss:

Es wird festgestellt:

1.

Die Annahme des Kindes M. S. H., durch S. H., und A. H., gemäß der Entscheidung des Federal First Instance Court der Demokratischen Republik Äthiopien, Az.: 112349, vom 28.04.2008, wird anerkannt.

2.

Das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern ist nicht erloschen.

Das Annahmeverhältnis steht in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltungspflicht des Annehmenden einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleich (§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 AdWirkG).

Das Kind erhält aber die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes (§ 3 Abs. 1 AdWirkG).

3.

Das Kind erhält die Vornamen „K. M.“.

Gründe:

Der Antrag der Annehmenden auf Feststellung der Anerkennung der oben genannten ausländischen Adoptionsentscheidung ist begründet.

Das Amtsgericht Nürnberg ist zuständig gemäß § 43 b Abs. 1 und 2 FGG. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 AdWirkG.

Da die Demokratische Republik Äthiopien dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 nicht beigetreten ist, war gem. § 16 a FGG zu prüfen, ob Ausschlussgründe einer Anerkennung der Entscheidung entgegenstehen. Die Anerkennung ist nach § 16 a Nr. 4 FGG insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offenbar unvereinbar wäre.

Bedenken bezüglich der Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung bestanden ursprünglich deswegen, weil die Adoptiveltern das anzunehmende Kind erstmals persönlich kennen lernten, als ihre Elternschaft bereits rechtlich ausgesprochen war. Sie wurde auch nicht persönlich vom entscheidenden Gericht angehört. Zu den Grundprinzipien des deutschen Adoptionsrechts zählt die Ausrichtung der Adoption am Kindeswohl, insbesondere die Prüfung, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits besteht oder sein Entstehen zumindest erwartet werden kann. Das deutsche Recht sieht hierfür eine Adoptionspflegezeit vor, in der die Grundlage für die Prognose der Erwartbarkeit eines Eltern-Kind-Verhältnisses geschaffen werden sollen (§ 1744 BGB). Die rechtliche Anpassung des neu entstandenen Eltern-Kind-Verhältnisses durch eine Adoption kann nach den Vorstellungen des Gesetzes erst nach einer bereits verfestigten oder zumindest erwartbaren Veränderung des tatsächlichen Beziehungsgeflechts erfolgen, wenn sie (gesichert) dem Kindeswohl dient. Die rechtliche Neuordnung eines Kindes an andere Eltern setzt daher grundsätzlich einen unmittelbaren persönlichen Kontakt der Adoptionsbewerber mit dem anzunehmenden Kind vor der Adoption voraus.

Andererseits ist festzuhalten, dass es sich bei § 1744 BGB, wonach eine Annahme in der Regel erst ausgesprochen werden soll, wenn eine angemessene Adoptionspflegezeit stattgefunden hat, um eine Soll-Vorschrift handelt, deren Nichteinhaltung auf die Wirksamkeit der Adoption keinen Einfluss hat. Wenn aber schon nach deutschem Recht die Nichteinhaltung der Adoptionspflegezeit nicht zur Unwirksamkeit der Adoption führt, so kann eine fehlende Adoptionspflegezeit bei einer im Ausland durchgeführten Adoption jedenfalls dann nicht zu einer Versagung der Anerkennung führen, wenn auf andere Weise die Frage, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist, positiv beantwortet werden kann. Von einem bereits entstandenen Eltern-Kind-Verhältnis kann auch bei einem vorherigen Kennenlernen der Adoptionsbewerber und des Kindes bei einer Auslandsadoption in aller Regel ohnehin nicht ausgegangen werden, da die Zeit des Kennenlernens oft nur wenige Tage oder Wochen beträgt.

Im vorliegenden Fall hat durch die Adoptionsvermittlungsstelle eine besonders gründliche Eignungsprüfung der Adoptiveltern stattgefunden. Die Antragsteller wurden von ihrem örtlichen Adoptionsdienst hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung zur Adoption und anschließend durch die Adoptionsvermittlungsstelle hinsichtlich ihrer speziellen Eignung zur Adoption eines äthiopischen Kindes positiv überprüft und auf die besondere Aufgabe, ein Kind so anzunehmen, wie es ist vorbereitet. Dies geschah in persönlichen Gesprächen und in einem Vorbereitungsseminar, bei dem die erste

Begegnung mit dem Kind im Zentrum steht. Auch das Kind wurde auf die neuen Eltern von Sozialarbeitern der Adoptionsvermittlungsstelle in Äthiopien anhand eines Fotoalbums den Antragstellern vorbereitet. Bei der derartigen Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass dem Kindeswohl in gleicher Weise Rechnung getragen wird, wie bei einer „üblichen“ Auslandsadoption, bei der die Bewerber das Kind kurz kennenlernen und zu einem Gerichtstermin erscheinen müssen.

Die Adoption ist demnach wirksam.

Diese Adoption steht in Hinblick auf das neu entstandene Eltern-Kind-Verhältnis einer Adoption nach den deutschen Sachrechtsvorschriften nicht gleich, sondern nur bezüglich Sorgerecht und Unterhaltspflichten sowie Namensrecht.

Dem Antrag auf Umwandlung dieser Adoption in eine solche, bei der die Rechtsstellung des Kindes eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes entspricht (§ 3 AdWirkG), war zu entsprechen. Dies dient dem Wohl des Kindes, überwiegende Interessen von Ehegatten und Kindern der Beteiligten stehen nicht entgegen. Die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung liegen vor.

Dem Antrag, die Vornamen des Kindes auf „K. M.“ abzuändern, konnte in entsprechender Anwendung des § 1757 Abs. 4 BGB stattgegeben werden, da dies dem Kindeswohl entspricht, insbesondere ist das Führen des Vornamens des Vaters als Zweitnamen, was dem äthiopischen Recht entspricht, in Deutschland jedenfalls bei Mädchen absolut unüblich.